

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

**Az.: 66.33.11-04 Vg. 10521**

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung „Wachendorfer Mühlenbach Südarm“ (Teilverrohrung mit einer Länge von 55 m) in der Gemarkung Wachendorf, Flur 7, Flurstück 476 beantragt. Die Verrohrung dient dem Bau der Zuwegung zur WEA 02 des Windparks Wachendorf.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das betroffene Gewässer „Wachendorfer Mühlenbach Südarm“ ist als Gewässer II. Ordnung klassifiziert. Das Gewässer ist nicht EU-relevant. Das Gewässer dient der Entwässerung umliegender Flächen und fließt vom Wachendorfer Mühlenbach im Westen in den Süstedter Bach im Süden. Ca. 60 m östlich bzw. 140 m westlich befinden sich die nächsten Durchlässe im Gewässer. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Gewässers „Wachendorfer Mühlenbach Südarm“ und im weiteren Verlauf des Gewässers „Süstedter Bach“ sind nicht zu befürchten. Besondere Gewässerwertigkeiten sind nicht betroffen.

Besondere Tier- oder Pflanzenartenvorkommen sind nicht bekannt. Den Biotoptypen wird eine mittlere bis hohe Wertigkeit beigemessen. Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Biotoptypen sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Das an den Vorhabenstandort angrenzende Naturschutzgebiet (NSG) HA 199 „Wachendorfer-Gödestorfer Bruch“ ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung des NSG nicht zu erwarten.

Neben dem anfallenden Aushub von Oberboden und Grabensediment ist eine Erzeugung von Abfällen nicht ersichtlich. Ferner ist keine Gefahr für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Während der Bauphase kann es durch Störfälle oder Emissionen von Staub und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch werden mögliche Auswirkungen durch die Einhaltung der gängigen technischen Vorschriften verhütet. In der Umgebung sind eine Reihe von Meliorationsbauwerken als Baudenkmal ausgewiesen. Diese Baudenkmäler werden jedoch durch die geplante Verrohrung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 15.08.2024  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hartrampf